

STADT KEMNATH

NEUBAU EINES FEUERWEHRHAUSES MIT DORFGEMEINSCHAFTSRÄUMEN FL.NR. 17, 20, 21 LÖSCHWITZ

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG BEHANDLUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG



Auftraggeber:

Stadt Kemnath
Stadtplatz 38
95478 Kemnath

Verfasser:

Susanne Ullmann-Wiesend
Landschaftsökologie und Landschaftsplanung
Hauptstraße 15, 95508 Kulmain
Tel. 09642/930225 – Mobil: 0171/8853330

Stand:

12.05.2025

INHALT

	Seite
1. ANLASS UND WIRKRAUM	3
2. FACHLICHE GRUNDLAGEN UND SCHUTZGEBIETE	3
3. ERGEBNISSE DER SAP	4
4. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DES BESTANDES SOWIE DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFS	4
5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	8
6. BEHANDLUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG	8
6.1 Beurteilung der flächenbezogen bewertbaren Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume	8
6.2 Beurteilung der nicht flächenbezogen bewertbaren Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume und der weiteren Schutzgüter	10
6.3 Berechnung des Kompensationsumfangs	10
6.4 Planung der Kompensationsmaßnahmen	11
6.5 Agrarstrukturelle Belange	13
6.6 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	13
6.7 Sicherung der Kompensationsflächen	13
6.8 Monitoring	13
7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	13

Anhang:

- Empfehlungen zur Mähgutübertragung oder Ansaat
- Michael Brem 2025: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

1. ANLASS UND WIRKRAUM

Auf Teilflächen der Fl.Nr. 17, 20 und 21 Gemarkung Löschwitz soll ein neues Feuerwehrhaus mit Dorfgemeinschaftsräumen (ca. 480 m²) mit befestigten Zuwegen und Parkplätzen (ca. 1.000 m²) neu gebaut werden. Zum Ausgleich des Retentionsvolumens erfolgen zudem Abgrabungen von ca. 20 cm Tiefe und Auffüllungen im Bereich der neuen Nutzflächen.

Das Vorhaben ist auf einem Grundstück am strukturarmen Reuthigraben (Überschwemmungsbereich), mit bestehendem Feuerwehrhaus (wird abgerissen), einem naturfernen Weiher, einer asphaltierten Eisstockfläche und überwiegend artenarmen, häufig gemähten Grünflächen geplant.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Es ist daher eine Kompensationsberechnung und ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) anzufertigen (§17 Abs. 4 BNatSchG) und durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Darin sind die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild darzustellen sowie Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nach Art.8 Abs.3 BayNatSchG i.v.m §1 Abs. 1 BayKompV die Bayerische Kompensationsverordnung anzuwenden.



Abb.: Lage in TK 25 (nicht maßstäblich; Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Bei der Eingriffsbetrachtung wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden. Der Wirkraum des Vorhabens umfasst den tatsächlichen Eingriffsbereich mit den neu zu befestigenden und zu bebauenden Flächen sowie Erdbewegungen (anlagebedingt).

Temporäre Baunebenflächen werden ausschließlich auf bestehenden befestigten Flächen oder artenarmen bzw. intensiv genutzten Bereichen angelegt und stellen somit keinen erheblichen Eingriff dar. Auch die zeitlich begrenzten Auswirkungen während der Bauphase durch Beunruhigung sind nicht erheblich. Es treten außerdem keine erheblichen zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen auf.

2. FACHLICHE GRUNDLAGEN UND SCHUTZGEGENSTÄNDE

Naturraum

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland (Ssymank Haupteinheit) und 070-H -C Nordöstliche Oberpfälzer Senke (ABSP-Untereinheit).

Schutzgebiete und Schutzgegenstände

Von der Planung werden keine Schutzgebiete oder Schutzgegenstände nach dem BNatSchG oder BayNatSchG, keine FFH- und SPA-Gebiete bzw. keine als geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG anzusprechende Flächen berührt.

Biotopkartierung

Im Bereich des Vorhabens sind keine kartierten Biotope betroffen.

Potenzielle Natürliche Vegetation

Die Vegetation, die sich unter den vorhandenen Umweltbedingungen und ohne weiteres Eingreifen des Menschen ausbilden würde, wird als Potenzielle Natürliche Vegetation bezeichnet. Nach der „Potenziellen Natürlichen Vegetation (PNV) Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2012), liegt das Planungsgebiet im Randbereich von F2c „Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald“.

Geologie

Nach der Geologischen Karte von Bayern (1:25.000) befindet sich das Untersuchungsgebiet in den geologischen Einheiten „Talfüllung, polygenetisch oder fluviatil“ aus dem Pleistozän bis Holozän sowie „Lehrbergschichten“ mit Ton-/Mergelstein, z. T. schluffig, ziegelrot, grüngrau; Dolomitstein, z. T. dicht, z. T. zellig-porös, hellgrau, grau; mit Gipssteinlinsen und -lagen, weiß, hellrosa, sowie Residuallagen; lokal mit Sandsteinbänken, fein- bis mittelkörnig, rotgrau, grau aus dem Obertrias.

Denkmalschutz

Im Bereich des Vorhabens sind keine Baudenkmäler betroffen bzw. keine Bodendenkmäler zu erwarten.

3. ERGEBNISSE DER SAP (Brem 2025)

Mit den Grünflächen, den Gewässern und den Gehölzen bietet der Untersuchungsraum einen Komplex an Lebensräumen. Bei den beiden Begehungen am 06.04 und 27.04. bei geeigneter Witterung (sonnig, windstill, trocken) konnten keine Nachweise von planungsrelevanten Arten gemacht werden. Auch laut ASK, TK 6137 Kemnath, Stand Oktober 2024, sind hier keine Nachweise und/oder Lieferbiotope für planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum und dem angrenzenden Umfeld des Untersuchungsgebietes geführt. Zum anderen werden der eutrophe Teich als Karpfenteich und die Freiflächen im Untersuchungsraum intensiv genutzt, so dass sich hier Populationen von streng geschützten Arten, vor allem da sie meist anspruchsvollere Lebensraumansprüche besitzen, schwer entwickeln können. Die vorhandenen Gehölzbestände an den Randbereichen (die zudem alle erhalten werden) weisen keinerlei Habitatstrukturen auf, welche Lebensraum für geschützte Arten bieten könnten.

Lediglich einmalig konnten Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze und Kohlmeise mittels Fernglas gesehen und per Rufnachweis im Vorhabensbereich nachgewiesen werden. Der Untersuchungsraum selbst besitzt für Vogelarten jedoch keine Habitatstrukturen.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten kann im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten und für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können damit ausgeschlossen werden.

4. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DES BESTANDES SOWIE DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFS

Schutzgut Arten und Lebensräume

Bestand: Im Bereich der zu bebauenden und befestigenden Flächen sind überwiegend artenarme, häufig gemähte **Grünflächen** betroffen, die bereichsweise als Bolzplatz genutzt werden. Im Süden befindet sich eine asphaltierte Eistockfläche.

Die Fläche liegt jedoch im Auebereich des Reuthigrabens, der teilweise regelmäßig überflutet wird.

Am Grundstücksrand befinden einzelne ältere heimische **Bäume** (Weide, Erle, Birke), die alle erhalten werden. Nur drei junge Bäume (Vogelbeere, Linde) am Bachrand müssen gerodet werden.

Auf der Fläche befindet sich zudem ein künstlich angelegter, naturferner **Karpfenweiher**, dessen Ufer ringsum mit unverfugten Steinen befestigt sind. Es ist keine erwähnenswerte Vegetation vorhanden. Der Teich war zur Ortseinsicht (fast vollständig) abgelassen mit sichtbarer Schlammschicht und Veralgung.

Am Südrand verläuft in Ost-West-Richtung der begradigte, befestigte, sehr strukturarme **Reuthigraben**. Nur weiter oberhalb sind die Ufer von Bäumen und Sträuchern gesäumt.

Am Ostrand ist das bestehende **Feuerwehrhaus** mit asphaltierten Flächen vorhanden. Bei einer Ortseisicht konnten Quartiere von **Fledermäusen** am Feuerwehrhaus ausgeschlossen werden. Hier sind keine geeigneten Strukturen, wie z.B. Spalten an der Außenseite, Fensterläden oder Einflugöffnungen vorhanden. Als Nahrungshabitat ist die strukturlose Untersuchungsfläche für Fledermäuse nahezu unbedeutend. Aus diesem Grund konnten Fledermäuse schon im Vorfeld von der Untersuchung ausgeschlossen werden.

Tab.: Übersicht über beeinträchtigte Biotop- und Nutzungstypen mit Bewertung

Code	Biotop-/Nutzungstyp	Wertpunkte	Bedeutung
G4	Tritt- und Parkrasen	3	gering
B311	Baum heimisch, jung	5	gering
S2	Künstliches Stillgewässer	3	gering

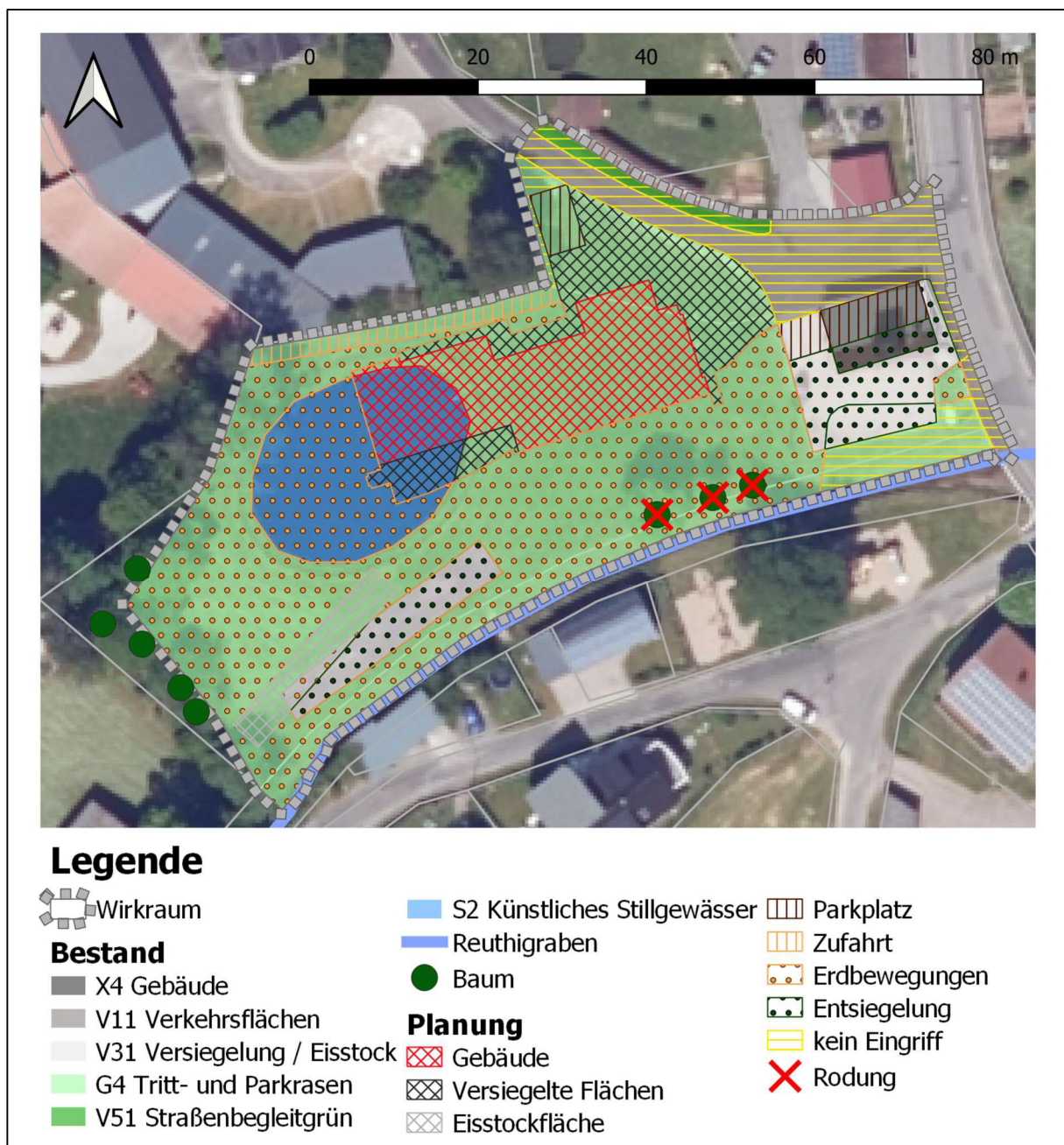


Abb.: Bestand und Planung (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Im gesamten Wirkraum sind keine störungsempfindlichen sowie keine gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten bzw. von der Maßnahme betroffen (siehe auch Kapitel 3 zur saP).

Auswirkungen: Der Eingriff bewirkt durch die Versiegelung und Befestigung von Boden, die Verfüllung des Weihers und den Verlust der Vegetation einen Arealverlust für Tiere und Pflanzen. Durch die naturnahe Anlage und die Strukturanreicherung mit Gehölzen wird der Bereich andererseits auch aufgewertet (siehe Kompensationsmaßnahmen).

Mit dem Vorhaben erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung von Lebensräumen. Eine Beunruhigung der angrenzenden Bereiche durch Lärm und Erschütterungen vor allem während der Bauphase ist aufgrund der Lage inmitten bestehender Siedlungsflächen nicht erheblich. Eine größere betriebsbedingte Lärm- und Verkehrsbelastung ist nutzungsbedingt zu erwarten.

Ergebnis: Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume ist mit geringer Erheblichkeit zu bewerten

Schutzgut Boden

Beschreibung: In der Übersichtsbodenkarte (1:25.000) ist hier „76b: Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“ dargestellt.

Flächen mit einem naturnahen Bodenaufbau (außerhalb Bereich Weiher und befestigte/bebaute Flächen) haben für das Schutzgut Boden eine mittlere-hohe Bedeutung, da es sich um Böden mit natürlicher Ertragsfunktion und unter Dauerbewuchs und mit besonderer Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen (Auebereich) handelt. Der Boden besitzt keine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, da es sich um weit verbreitete Böden handelt, die keine Besonderheit im Landschaftskontext darstellen und keinen besonderen wissenschaftlichen Wert besitzen. Auf der Fläche sind keine Altlasten oder Bodendenkmäler zu erwarten (LfU).

Auswirkungen: Die Fläche wird versiegelt und befestigt. Außerdem erfolgt zum Ausgleich des Retentionsraumes ein umfangreicher Bodenabtrag (Absenkung um 20 cm) sowie Bodenauftrag. Der Oberboden wird abgetragen, ggf. seitlich zwischengelagert und wiederverwendet, was die natürliche Bodenfruchtbarkeit (temporär) beeinträchtigt. Außerdem geht dadurch der ursprüngliche Boden als Lebensraum (temporär) verloren. Der Boden besitzt durch seine mechanischen, chemischen und biologischen Filterfunktionen außerdem u.a. eine Schutzfunktion für das Grundwasser, die in diesem Bereich verringert wird.

Der Boden ist so schonend wie möglich zu behandeln. Für die Zwischenlagerung des Bodenmaterials sind ausreichend große, geeignete Flächen vorzuhalten. Um die Bodenbewegungen sachgemäß durchzuführen, wird auf die DIN 19731 verwiesen.

Werden bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Artikel 1 BayBodSchG).

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Ergebnis: Für das Schutzgut Boden ist eine mittlere-hohe Erheblichkeit durch den Eingriff zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung: Im Bereich des Vorhabens sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden, es handelt sich jedoch um einen wassersensiblen Bereich in der Aue des Reuthigrabens mit hoher Bedeutung, der teilweise regelmäßig überflutet wird.

Für das Schutzgut Wasser besitzen die unversiegelten Flächen, was Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung betrifft, eine mittlere Bedeutung. Der Karpfenteich besitzt für das Schutzgut Wasser eine mittlere Bedeutung.

Auswirkungen: Durch das geplante Gebäude geht Retentionsvolumen verloren, der durch die Absenkung des übrigen Geländes um 20 cm wieder ausgeglichen wird. Allerdings verringert sich die

überschwemmte Fläche, was die Fläche u.a. für Versickerung und die potentielle Entwicklung von besonderen Biotopen (siehe auch Schutzgut Boden) verkleinert. Durch den Abtrag des Oberbodens und die Versiegelung/Befestigung gehen dessen Filter- und Pufferfunktionen verloren (Schutz Grundwasser auch Schutzgut Boden). Außerdem verringert sich die Versickerung, das Wasserspeichervermögen und die natürliche Verdunstung, was u.A. eine Erhöhung der Abflussgeschwindigkeit zur Folge hat. Durch das Vorhaben kommt es also lokal zu einem geringfügigen Eingriff in den Wasserhaushalt, der aber keine großräumigen Auswirkungen hat. Der Karpfenteich geht verloren. Es wird jedoch ein neuer Wasserlauf angelegt. Die Renaturierung des Reuthigrabens verbessert seine Selbstreinigungsfähigkeiten.

Ergebnis: Der Verlust des Karpfenteiches und eines Teils der Überschwemmungsfläche haben eine hohe Erheblichkeit. Aufgrund des Retentionsausgleichs und der Kleinflächigkeit ist im Übrigen nur eine geringe Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung: Auf der Freifläche kann Kaltluft entstehen, was aber aufgrund der Flächengröße des betroffenen Bereichs nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt. Entlang des Reuthigrabens besteht eine Luftaustauschbahn. Durch die umgebenden Wohngebiete und Wohnstraßen sind gewisse Luftbelastungen vorhanden.

Auswirkungen: Einflüsse auf Luft und Kleinklima können durch Abschub des Oberbodens und Versiegelung/Befestigung (Verdunstung, Aufheizen im Sommer usw.) begrenzt auftreten. Die Kaltluftentstehung geht verloren. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind keine großräumigen Auswirkungen zu erwarten. Die Luftaustauschbahn entlang des Reuthigrabens wird verengt. Da das Gebäude aber am Rand der bestehenden Bebauung geplant ist, entsteht nur eine geringe Beeinträchtigung. Während der Bauphase ist zeitlich begrenzt eine geringfügig erhöhte Luftbelastung möglich.

Durch die Neupflanzungen von Gehölzen entsteht eine ausgleichende Wirkung auf das Klima.

Ergebnis: Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Die Planungsfläche liegt innerhalb der Ortschaft Löschwitz auf ca. 447 m üNN. Das Gelände fällt nur leicht in Richtung Westen ab und besitzt eine ebene Oberfläche. Strukturierende Elemente finden sich nur am Nordwestrand mit einer Reihe alter Bäume und am Bach mit drei jungen Bäumen. Die Fläche ist sehr einförmig, die Grünflächen werden häufig gemäht. Der Bereich am Feuerwehrhaus und die Eisstockfläche sind asphaltiert. Der Weiher ist durch die naturferne Anlage und die Einzäunung wenig bereichernd.

Die Einsehbarkeit der Fläche ist begrenzt, da sie von Gebäuden und Gehölzen umgeben ist.

Auswirkungen: Die Freifläche geht durch die geplante Bebauung verloren. Das neue Bauwerk befindet sich am Rand zur bestehenden Bebauung und wird durch die geplanten Gehölze teilweise eingegrünt. Die übrigen Freiflächen erhalten Großteils durch die naturnahe Gestaltung eine erhebliche Aufwertung. Es werden keine Sichtachsen oder Blickbeziehungen beeinträchtigt.

Ergebnis: Für das Schutzgut Landschaft ist durch die Anlage nur eine geringe verbleibende Beeinträchtigung zu erwarten.

5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

- **Gehölze** werden nur in notwendigen Bereichen gerodet, womit die Auswirkungen auf Arten und Lebensräume sowie das Landschaftsbild minimiert werden. Die Rodung erfolgt von **Oktober-Februar**.
Bei der Rodung von zusätzlichen Gehölzen ist das Artenschutz- und Naturschutzrecht zu beachten. **Bäume sind vor der konkreten Fällung auf Lebensräume (Höhlen, Nester, Rindenverstecke) für Vögel und Säugetiere zu prüfen** und bei Vorhandensein mit der uNB abzustimmen (z.B. Verschluss der Baumhöhlen vor Fällung).
- Der Erdabtrag erfolgt mit ausreichend Abstand zu den Bäumen. Es dürfen keine größeren Wurzeln beschädigt werden (benötigte Fläche/Volumen kann ggf. im Osten des Grundstücks ausgeglichen werden). Direkt angrenzende Gehölze und Bäume werden fachgerecht durch z.B. Baumschutzzäune oder Lattenzäune vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit gesichert.
- Zur Verminderung des Eingriffs in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Landschaft werden vor Ort wieder Gehölze gepflanzt:
- Der **Oberboden** wird fachgerecht behandelt und wiederverwendet. Die Erdbewegungen werden so gering wie möglich gehalten und das Material soweit möglich vor Ort verwendet.
- Arbeiten am und im **Gewässer** nur im **Juli-September** bei Niedrigwasser, um eine Beeinträchtigung v.a. der Fischfauna zu minimieren.
- Während der Bauphase ist insbesondere am Gewässer eine größtmögliche Sorgfalt zu gewährleisten, um Einträge **gewässerschädlicher Stoffe** möglichst zu vermeiden. Die eingesetzten Baugeräte werden nach Möglichkeit Bedingungen zur Umweltverträglichkeit erfüllen und z.B. biologisch abbaubare Hydrauliköle etc. benutzen.
- Schonende Arbeitsweise, um **Materialeintrag** in den Bach zu minimieren.
- Anlage eines neuen **naturnahen Bachlaufs** aus der Drainage, aus der der vorhandene Weiher gespeist wird. Die genaue Lage kann vor Ort angepasst werden, der Verlauf sollte möglichst lang sein.
- Die Standortwahl innerhalb der Ortschaft vermeidet die Beanspruchung von freier Landschaft und reduziert Beeinträchtigung des **Landschaftsbilds**.
- Eine **dauerhafte Außenbeleuchtung** mit Effekt auf den Reuthigraben erfolgt nur in aus sicherheitstechnisch notwendigen Bereichen mit insektenfreundlichen Lampen mit möglichst geringem Spektralbereich und geringem Blauanteil (Wellenlänge im Bereich von 570 bis 630 nm) bzw. mit warm-weißen Licht (Farbtemperatur unter 3300 K) mit Lichtabschirmung nach oben und zur Seite. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde möglich.

6. BEHANDLUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

6.1 Beurteilung der flächenbezogen bewertbaren Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume

Der Bereich mit den befestigten und versiegelnden Bereichen sowie mit Erdbewegungen wird erheblich beeinträchtigt. Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus einem wertenden Vergleich der einzelnen Bestandseinheiten von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §13 BNatschG erfolgt nach Anlage 3.1 BayKompV über das Schutzgut Arten und Lebensräume. Die einzelnen Wertpunkte und Faktoren wurden mit der uNB abgestimmt.

In der Bilanzierung des Kompensationsbedarfs ist für die Schutzgüter Arten und Lebensräume zwischen hoher, mittlerer und geringer Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen zu unterscheiden. Eine Versiegelung durch Bebauung/Befestigung ist mit hoch „Eingriffsfaktor 1“ einzustufen. Der Faktor für eine Befestigung mit z.B. wassergebundenen Decken beträgt 0,7 für wiederbegrünte Erdbewegungen 0,4.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach:

$$\text{Wertpunkte Arten und Lebensräume} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor} \times \text{beeinträchtigte Fläche} = \text{Kompensationsbedarf in Wertpunkten}$$

Tab.: Berechnung des Kompensationsbedarfs

Code: Biotop-/Nutzungs- typ	WP	Planung	Faktor	Fläche [m²]	Bedarf [WP]
<i>Kein Eingriff</i>					
X4 Gebäude	0	Parkplatz	0	56	0
V11 Versiegelte Verkehrsflächen	0	Versiegelung	0	347	0
V31 Versiegelte Flächen	0	Parkplatz	0	25	0
V51 Straßenbegleitgrün	3	Straßenbegleitgrün	0	44	0
G4 Tritt- und Parkrasen	3	Tritt- und Parkrasen	0	124	0
<i>Erdbewegungen</i>					
V31 Eisstockfläche	0	Eisstockfläche	0,4	15	0
S2 Künstliches Stillgewässer	3	Erdbewegungen	0,4	293	352
G4 Tritt- und Parkrasen	3	Erdbewegungen	0,4	1.481	1.777
<i>Versiegelung und Rodung von Gehölzen</i>					
S2 Künstliches Stillgewässer	3	Gebäude	1	113	339
S2 Künstliches Stillgewässer	3	Versiegelte Flächen	1	46	138
G4 Tritt- und Parkrasen	3	Gebäude	1	369	1.107
G4 Tritt- und Parkrasen	3	Eisstockfläche	1	85	255
G4 Tritt- und Parkrasen	3	Versiegelte Flächen	1	332	996
G4 Tritt- und Parkrasen	3	Parkplatz	1	35	105
G4 Tritt- und Parkrasen	3	Zufahrt (wassergebunden)	0,7	74	155
B311 Baum heimisch, jung	5	Rodung (Kronenfläche)	1	77	385
Summe				3.516	5.609

WP = Wertpunkte; Vorbelastung durch bestehende Straßen/Wege ist nicht erheblich; Flächengrößen über QGIS bestimmt

Tab.: Durch Entsiegelungen wird der Kompensationsbedarf reduziert

Ausgangszustand / WP		Prognosezustand / WP nach 25 Jahren		Wertpunk- tedifferenz	Kom- pen- sa- tionsfläche [m²]	Kompensa- tionsumfang [WP]
<i>Entsiegelung</i>						
X4 Gebäude	0	O7 Rohboden	1	1	38	38
V31 Versiegelte Flächen	0	O7 Rohboden	1	1	129	129
V31 Eisstockfläche	0	O7 Rohboden	1	1	116	116
V31 Versiegelte Flächen	0	O7 Rohboden	1	1	47	47
Summe					330	330

Der Kompensationsbedarf für die Maßnahmen umfasst **5.609 Wertpunkte**. Durch Entsiegelungsmaßnahmen im Umfang von **330 Wertpunkten** verbleibt ein Bedarf von **5.279 Wertpunkten**.

6.2 Beurteilung der nicht flächenbezogen bewertbaren Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume und der weiteren Schutzgüter

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume ist keine weitere erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Laut Regelvermutung (§7 BayKompV) werden die Funktionen der Schutzgüter Klima/Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Vom Regelfall abweichende Umstände sind nicht erkennbar. Für das Schutzgut Landschaftsbild ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

Durch die umfangreichen Bodenbewegungen ist ein zusätzlicher Ausgleich für das Schutzgut Boden erforderlich. Hierfür sind 1.308 Wertpunkte erforderlich.

Auch die Verringerung der überfluteten Fläche und der Verlust des Weihers sind für das Schutzgut Wasser zusätzlich auszugleichen. Dafür erfolgt eine Renaturierung des Reuthigrabens inkl. Uferabflachungen, die häufiger überflutete Standorte schafft. Zudem wird ein neuer, naturnaher Bachlauf angelegt.

6.3 Berechnung des Kompensationsumfangs

Der Kompensationsumfang ergibt sich aus der Differenz der Wertpunkte im Ausgangszustand der Ausgleichsfläche mit dem Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit multipliziert mit der Fläche. Wertpunkte werden also nur für die Aufwertung einer Fläche vergeben. Die Berechnung des Umfangs erfolgt nach der Anlage 3.2 der BayKompV und die Auswahl von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Anlage 4.1 der BayKompV.

$$\text{Wertpunkte Ausgangszustand} - \text{Wertpunkte nach 25 Jahren} \times \text{Kompensationsfläche} = \text{Kompensationsumfang in Wertpunkten}$$

Vor Ort werden naturnahe Flächen zur Kompensation angelegt:

Tab.: Berechnung des Kompensationsumfangs

Ausgangszustand / WP		Prognosezustand / WP nach 25 Jahren		Wertpunktedifferenz	Kompensationsfläche [m²]	Kompensationsumfang [WP]
O7 Rohboden	1	B112-WX00BK Mesophiles Gebüsch	10	9	101	909
G4 Tritt- und Parkrasen	3	K132 Saum frisch artenreich	8	5	78	390
O7 Rohboden	1	K132 Saum frisch artenreich	8	7	383	2.681
G4 Tritt- und Parkrasen	3	K133-GH00BK Saum feucht artenreich	11	8	26	208
O7 Rohboden	1	K133-GH00BK Saum feucht artenreich	11	10	140	1.400
F11 Sehr stark verändertes Fließgewässer	2	F14 Mäßig verändertes Fließgewässer	11	9	111	999
Summe					839	6.587

WP = Wertpunkte; Vorbelastung durch bestehende Straßen/Wege ist nicht erheblich; Flächengrößen über QGIS bestimmt

Durch die Kompensationsmaßnahmen vor Ort wird ein Kompensationsumfang von **6.587 Wertpunkten** erreicht. Damit ist dem Kompensationsbedarf von **5.279 Wertpunkten** entsprochen. **1.308 Wertpunkte** werden als zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden verwendet.

6.4 Planung der Kompensationsmaßnahmen vor Ort

Die Kompensationsmaßnahmen können vor Ort auf Teilflächen der Fl.Nr. 20 und 21 durch die Renaturierung des Reuthigrabens und der angrenzenden Flächen untergebracht werden. Eigentümer der Flächen ist die Stadt Kemnath.

Bestand:	Intensiv gepflegte Grünflächen mit strukturarmem Bachlauf, Rohbodenflächen nach Bodenab- und Auftrag sowie Entsiegelung
Entwicklungsziel:	K132 Frische Hochstaudenflur (Entwicklungszeit mind. 5 Jahre) K133-GH00BK Feuchte Hochstaudenflur (Entwicklungszeit mind. 5 Jahre) F14 Naturnaher Bachlauf (Entwicklungszeit mind. 5 Jahre) B112-WX00BK Mesophiles Gebüsch (Entwicklungszeit mind. 15 Jahre)

Die Pflanzung von Gehölzen hat auch positive Effekte auf die weiteren Schutzgüter wie u.a. eine Aufwertung des Landschaftsbilds und Klimaausgleich sowie Strukturanreicherung durch Wurzeln im Bachbett.

Herstellungsmaßnahmen:

- Abgrenzung der Ausgleichsfläche mit dauerhaften Holzpfählen alle 5 m (1,5 m Höhe, Durchmesser mind. 10 cm)
- Anlage von einem freiwachsenden 1-3-reihigen **Gebüsch** (Breite max. 7,8 m, Länge max. 20 m)
- Reihen- und Pflanzabstand 1,5 m; Pflanzauswahl aus Artenliste; ggf. Verbissschutzzaun und regelmäßiges Wässern im ersten Jahr
- Pflanzung von 7 **Schwarz-Erlen** direkt am Gewässerrand (Wasserlinie): Wilde Schwarz-Erlen in der örtlichen Umgebung als einjährige Sämlinge gewinnen und direkt am Gewässerrand (Wasserlinie) setzen (Beratung zur Ausführung durch das WWA möglich).
Alternativ: Mindest-Pflanzgröße Hochstamm, mB 2xv Stammumfang 12-14, Pflanzabstand mind. 7 m
- Die gesetzlichen Grenzabstände sind bei allen Pflanzungen einzuhalten.
- Im Bereich der geplanten **Säume** nur wenig/kein Oberboden auftragen, um magerere Standorte zu schaffen.
- **Mähgutübertragung** von artenreichen Säumen in Abstimmung mit der uNB oder alternativ **Ansaat mit gebietseigenem Saatgut**: Ursprungsgebiet 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald (ggf. Ausnahme genehmigung nach §40 BNatschG durch uNB zu Arten aus benachbarten Ursprungsgebieten in der freien Landschaft einholen). Ansaatmischung z.B. von Rieger-Hoffmann GmbH bei Uferabflachungen „07 Ufersaum“ und auf höher gelegenen Flächen „08 Schmetterlings-Wildbienen-Saum“ (Hinweise zur Ausführung siehe Anhang).
- **Sohl- und rechten Uferverbau** des Gewässers entfernen
- Ufer und Böschungen auf der Nordseite („K133 Saum feucht“) abschnittsweise **abflachen**; Neigung max 1:3
- Im Bach an 11 Stellen **Störsteine** einbringen (regionales Material; Kantenlänge 30-50 cm, 3-5 Stück pro Stelle):
 - Steinbühne mit ca. 5 Störsteinen oder ein Wurzelstock an einer Uferseite (nur an Südseite: Strömung darf nicht zur Nachbarfläche geleitet werden), um die Eigenentwicklung zu fördern.
 - Je 2 große Störsteine auf gleicher Höhe an gegenüberliegenden Seiten (Strömung bleibt mittig)
- Mit der Sohle bündige **Querriegel** alle 10-20 m einbringen zur Sohlstabilisierung (Material von bestehendem Verbau kann dazu verwendet werden, bzw. Verbau abschnittsweise belassen)
- Bei Eintiefungstendenz oder einer zu starken Seitenentwicklung ggf. durch ingenieurbioologische Maßnahmen sichern (z.B. Totholz und Buhnen), falls erforderlich punktuelle Sicherung als lose Steinschüttung
- Um die Wanderung von aquatischen Lebewesen zu ermöglichen, ist in den Gewässerverlauf ein **Gewässersubstrat** (gewaschener Rundkies 32/64 oder gemischter Grubenkies) mit einer Schichtdicke von ca. 20 cm einzubringen.
- Falls erforderlich Überschwemmungsbereich mit offenem Boden vor Abschwemmungen sichern mit z.B. Kokosmatten oder Jutegewebe

- 2 besonnte **Totholz-/Lesestein-/Sandhaufen** jeweils ca. 2 m³ aus Starkholz/Wurzelstöcken bzw. örtlichem Material verschiedener Größen (Ruhe- und Versteckplätze sowie Winterquartiere, Eiablageplätze für z.B. Eidechsen). Die Strukturen müssen, zum Teil sonnenexponiert sein. Die Lesesteinhaufen sollten ca. 50 cm tief in den Boden reichen, um ein frostfreies Winterquartier zu bieten.
- Die Lage der punktuellen Maßnahmen kann vor Ort angepasst werden.

Artenliste Gehölzpflanzung

Heimische, autochthone Sträucher

Mindest-Pflanzgröße: vStr. 60-100

Corylus avellana - Haselnuss

Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn

Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn

Lonicera nigra - Schwarze Heckenkirsche

Prunus spinosa - Schlehe

Rosa pendulina - Alpen-Heckenrose

Salix caprea mas - Sal-Weide

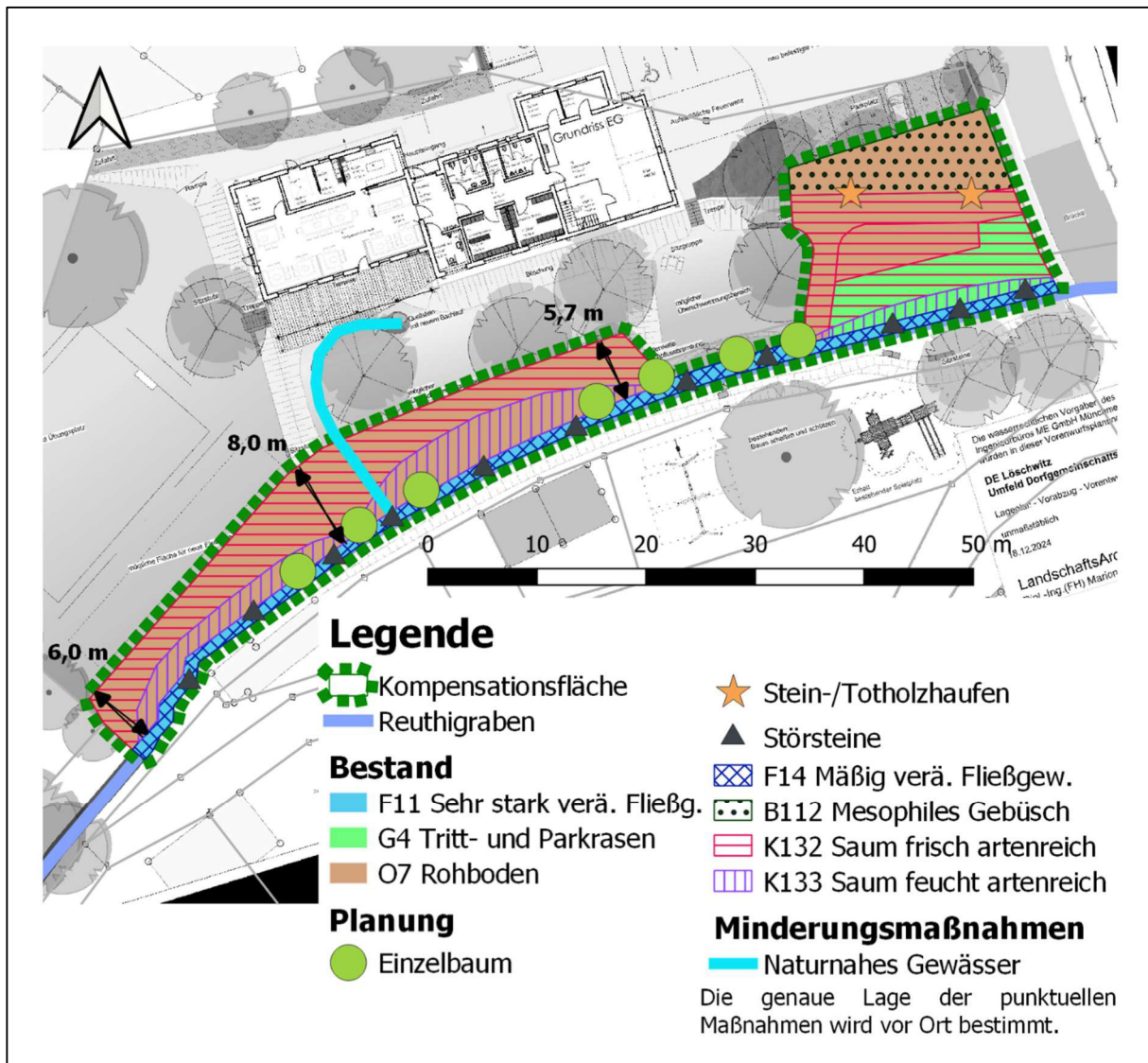


Abb. Planung der Ausgleichsfläche vor Ort (Kartengrundlage: Landschaftsarchitektur Schlichtiger: Lageplan - Vorentwurfsplanung vom 18.12.2024)

Pflege:

- Ausgefallene **Gehölze** sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen (Gebüsch ab 10 %)
- Sträucher können alle 15-20 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.
- **Erlen** im Überschwemmungsbereich regelmäßig aufasten und seitliche Triebe entfernen, damit sie den Hochwasserabfluss nicht behindern.
- Auf **Totholz-/Lesestein-/Sandhaufen** jährlich Bewuchs entfernen und Besonnung gewährleisten.
- Regelmäßige **Kontrolle** der Ansaat über zwei Jahre: ggf. Schröpschnitte oder Einzelpflanzenbekämpfung
- **Feuchten Saum** von Gehölzbewuchs frei halten durch Einzelentfernung oder Mahd frühestens alle 3 Jahre im Frühjahr.
- **Fischen Saum** von Gehölzbewuchs frei halten durch Mahd alle 1-3 Jahre im Frühjahr.
- In einem Jahr immer nur die Hälfte aller Saumbereiche mähen.
- Keine Düngemittel oder Pestizide, ordnungsgemäßer Beseitigung des anfallenden Schnittgutes, kein Mulchen

6.5 Agrarstrukturelle Belange

Lt. BayKompV § 9 müssen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. Die Produktionskapazität und Produktivität im Agrarraum werden nicht erheblich beeinflusst oder verändert, da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden und die Flächengröße weniger als 3 ha beträgt. Es handelt sich um einen Bereich innerhalb vorhandener Wohnbebauung. Die Kompensationsflächen werden zudem überwiegend in schmalen Randbereichen angelegt und dienen so gleichzeitig der Aufwertung des Ortsbildes.

6.6 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Kemnath in der Pflanzperiode nach Baubeginn. Der Abschluss der Herstellung und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, so lange der Eingriff wirkt, und sind auf Dauer durch die Stadt Kemnath fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

6.7 Sicherung der Kompensationsflächen

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Eingriffsverursachers. Sie werden durch die untere Naturschutzbehörde zur Eintragung in das Ökoflächenkataster gemeldet und werden in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen als solche festgeschrieben.

6.8 Monitoring

3 Jahre nach Baubeginn muss durch die Stadt Kemnath eine gemeinsame Ortseisicht mit der uNB erfolgen zur Kontrolle und ggf. Anpassung der Pflegemaßnahmen auf den Kompensationsflächen.

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayern Atlas, URL: www.lfu.bayern.de (Stand 02.05.2023): Geologische Karte von Bayern 1:500 000, Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Schutzgebiete, Naturräumliche Gliederung (ABSP), Biotopkartierung Bayern (Flachland).
- KAULE G. 1991: Arten- und Biotopschutz, 2. überarb. u. erweiterte Aufl. - Stuttgart: Ulmer.
- LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) 2010: Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern. Teil 2. Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Flachland/Städte). Augsburg, Stand: 03/2010.
- LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) 2012: Potenzielle Natürliche Vegetation (PNV) Bayern, Erläuterungen, Karte 1:500 000 und Kartenlegende, bearbeitet von Reiner Suck & Michael Bushart mit Beiträgen von Martin Scheuerer und Rüdiger Urban.
- LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) 2014a: Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14). Augsburg.
- LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) 2014b: Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibungen. Augsburg, Stand Juli 2014.
- MICHAEL BREM 2025: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Anhang: Empfehlungen zur Mähgutübertragung oder Ansaat

Mähgutübertragung von einer artenreichen Wiese in Abstimmung mit der uNB.

Empfehlung zur Ausführung (siehe z.B. https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/regionaler_artentransfer/index.htm und <https://bluehende-landschaft.de/>):

- Altbestand ggf. Pflügen, Grubbern und Eggen
- Alternativ Übertragung in den Bestand: Altbestand abmähen und stark vertikutieren, fräsen oder grubbern (überwiegend offener Boden)
- Bei Problempflanzen wie Ackerkratzdistel, Ampfer pflügen und ein- bis zweimal bei heißem, trockenem Wetter im Abstand von je zwei Tagen grubbern
- Letzter vorbereitende Arbeitsgang mit Kreiselegge o.ä. wenige Tage vor der Mähgutaufbringung
- Für einen Hektar neue Wiese ist Mähgut von einem Hektar Spenderfläche erforderlich
- Artenschutzbestimmungen, Schutzgebietsverordnungen, das FFH-Verschlechterungsverbot, Auflagen aus Ausgleichsmaßnahmen sowie die Erhaltungsmischungsverordnung beachten
- Spenderfläche vorsichtig mähen und schwaden (Balkenmäher, Kreiselmäherwerke), keine Grausaufbereiter
- Das Mähgut einen halben Tag auf der Spenderfläche belassen
- Mit Ladewagen aufnehmen (kein Wenden und Trocknen)
- Auf der Ansaatfläche Mähgut vom Ladewagen abladen
- Haufen erst mit dem Frontlader, danach händisch ausbreiten
- Mähgut mit dem Heuwender (mit langsamer Geschwindigkeit aber hoher Drehzahl) auf der gesamten Fläche verteilen
- Alternativ: Ausbringen mit Miststreuer und Kurzschnitt-Ladewagen
- Ausgebreitetes Mähgut innerhalb von zwei bis vier trockenen Tagen zwei Mal mit dem Heuwender bearbeiten
- Danach Mähgut mittels einer Glatt- oder Rauwalze an die Erde zu drücken, nach dem Anwalzen sollte aufgebrachte Mähgutschicht bei samenreichem Mähgut höchstens 2 cm, bei samenarmem Mähgut höchstens 3 cm mächtig sein;
- Alternativ: mit dem Ladewagen aufnehmen und abfahren
- Regelmäßige Kontrolle über zwei Jahre: ggf. Schröpschnitte oder Einzelpflanzenbekämpfung
- Steigt der Gräseranteil über eine Deckung von 40-60 % sollte umgehend ein erster Schnitt durchgeführt werden.

*Alternativ zur Mähgutübertragung: **Ansaat mit gebietseigenem Saatgut:** Ursprungsgebiet 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald (ggf. Ausnahmegenehmigung nach §40 BNatSchG durch uNB zu Arten aus benachbarten Ursprungsgebieten in der freien Landschaft einholen)*

Ansaatmischung z.B. Rieger-Hoffmann GmbH „07 Ufersaum“ und „08 Schmetterlings-Wildbienen-Saum

Empfehlung zur Ausführung (siehe z.B. https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/regionaler_artentransfer/index.htm und <https://www.rieger-hofmann.de/>):

- Ansaatzeitpunkt: Spätsommer oder zeitiges Frühjahr
- Ggf. Altbestand abmähen und stark vertikutieren, fräsen oder grubbern (überwiegend offener Boden)
- Das Saatbett muss vor einer Ansaat frei von problematischen Wurzel- und Samenunkräutern sein.
- 1-2 g/m² Saatgut mit einem Anteil von 80-100 % Wildkräutern obenauf säen und nicht einarbeiten
- Bodenschluss durch Anwalzen
- Zum Schutz der Ansaat bei ungünstigen Standort- und Ansaatbedingungen ist es empfehlenswert, die angesäte Fläche locker abzudecken z.B. ca. 500 g/m² Heu oder 2 kg/ m² frischen Grasschnitt. Alternativ: Schnellbegrünungskomponente, die abgemäht werden muss.
- Regelmäßige Kontrolle über zwei Jahre: ggf. Schröpschnitte oder Einzelpflanzenbekämpfung
- Gräser aus Altbestand während des 1. Jahres kurzhalten
- Im 2. Jahr Pflegeschnitt Anfang bis Mitte Mai, dann wie Herstellungspflege

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Zum geplanten Feuerwehrhaus mit Dorfgemeinschaftshaus, Ortsteil
Löschwitz, Gemeinde Kemnath

Auftraggeber:

STADT KEMNATH BAUAMT

STADTPLATZ 38

D-95478 KEMNATH

Auftragnehmer:

Planungsbüro WaldLandGarten

Dipl.-Ing. (FH)Landschaftsarchitektur

Michael Brem

Gerresheimer Str. 6

92224 Amberg

Amberg, 10.05.2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Prüfungsinhalt.....	2
1.2 Beschreibung des Planungsgebiets und vorhandener Vegetations- und Lebensraumstrukturen	2
1.3 Ergebnisse der Habitatanalyse	2
2. Datengrundlagen.....	2
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
4. Wirkungen des Vorhabens.....	3
4.1 Baubedingt	3
4.2 Anlagebedingt	3
4.3 Betriebsbedingt	4
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	4
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	4
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Minimierung (M)	7
6. Gutachterliches Fazit	7
Literaturverzeichnis	7
Anhang: Abschichtungstabelle	9

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im LBP dargestellt.

1.2 Beschreibung des Planungsgebiets und vorhandener Vegetations- und Lebensraumstrukturen

Auf Teilflächen der Fl.Nr. 17, 20 und 21 Gemarkung Löschwitz soll ein neues Feuerwehrhaus mit Dorfgemeinschaftsräumen (ca. 480 m²) mit befestigten Wegen und Parkplätzen (ca. 1.000 m²) neu gebaut werden. Zum Ausgleich des Retentionsvolumens erfolgen zudem Abgrabungen von ca. 20 cm Tiefe und Auffüllungen im Bereich der neuen Nutzflächen.

Das Vorhaben ist auf einem Grundstück am strukturarmen Reuthigraben (Überschwemmungsbereich), mit bestehendem Feuerwehrhaus (wird abgerissen), einem naturfernen Weiher, einer asphaltierten Eisstockfläche und überwiegend artenarmen, häufig gemähten Grünflächen geplant. (ausführlichere Beschreibung siehe im LBP)

1.3 Ergebnisse der Habitatanalyse

Mit den Grünflächen, den Gewässern und den Gehölzen bietet der Untersuchungsraum augenscheinlich einen Komplex an Lebensräumen. Bei den beiden Begehungen am 06.04 und 27.04. bei geeigneter Witterung (sonnig, windstill, trocken) konnten keine Nachweise von planungsrelevanten Arten gemacht werden. Auch laut ASK, TK 6137 Kemnath, Stand Oktober 2024, sind hier keine Nachweise und/oder Lieferbiotope für planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum und dem angrenzenden Umfeld des Untersuchungsgebietes geführt. Zum anderen werden der eutrophe Teich als Karpfenteich, und die Freiflächen im Untersuchungsraum intensiv genutzt, so dass sich hier Populationen von streng geschützten Arten, vor allem da sie meist anspruchsvollere Lebensraumansprüche besitzen, schwer entwickeln können. Die vorhandenen Gehölzbestände an den Randbereichen weisen keinerlei Habitatstrukturen auf, welche Lebensraum für geschützte Arten bieten könnten.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum wurden außerdem folgende Grundlagen herangezogen:

- Atlas der Brutvögel Bayern (2005 bis 2009), Dr. Thomas Rödl, Bernd Ulrich-Rudolph, Ingrid Geiersberger, Kilian Weixler, Armin Gögen, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Eugen Ulmer Verlag 2012

- Atlas Deutscher Brutvogelarten, Kai Gedeon, Christoph Grüneberg, Alexander Mitschke, Christoph Sudfeldt, Hrsg. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014)
- Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Annette Doerpingshaus et.al, Hrsg. Bundesamt für Umwelt, Bonn-Bad Godesberg (2005)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Peter Südbeck et. all., Hrsg. Dachverband Deutscher Avifaunisten (2005)
- Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK) TK 25 6137 Kemnath, Bayerisches Landesamt für Umwelt (Stand 07.05.2025)
- Online Artenabfrage Vorkommen in TK-Blatt 6137 Kemnath, Homepage LfU Bayern 2025

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Vor Beginn der Begehungen wurde der Umfang der hier nötigen Untersuchungen mit der zuständigen Naturschutzfachreferentin, Frau Fuchs, an der UNB, Tirschenreuth abgesprochen. In Übereinstimmung ist hier eine Relevanzprüfung mit 2 Begehungen zur Potentialabschätzung ausreichend, Fledermäuse konnten schon im Vorfeld vom zu untersuchenden Artenspektrum ausgeklammert werden.

Die Methodik der Erfassung einzelner Tiergruppen ist in den jeweiligen Kapiteln unter Ziff. 5 erläutert. Die beiden Begehungen fanden, wie Eingangs schon erwähnt, am 07. Und 26. April, jeweils eine Stunde vormittags, bei guten Witterungsbedingungen statt. An beiden Terminen war es sonnig, trocken und windstill.

Vor den Begehungen wurden die ASK (TK 6137 Kemnath, Stand Oktober 2024) und die Biotopkartierung (Onlineabfrage FIN-Web) auf Nachweise geprüft. In der ASK und in der Biotopkartierung sind im Vorhabensbereich und im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes keine Nachweise verzeichnet. Die Ergebnisse der Begehungen werden im Kapitel 5 *Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten* im Einzelnen aufgeführt und erläutert.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingt

Der Abriss des Feuerwehrhauses und die Herrichtung des Baufeldes verursacht Störwirkungen und kann durch Erdbewegungen und Rodungsarbeiten auch zu Verletzungen oder Tötungen planungsrelevanter Arten führen. Weitere Wirkfaktoren können durch temporäre Flächenbeanspruchungen, baubedingte Verkehre, Lärmemissionen und Erschütterungen entstehen.

4.2 Anlagebedingt

Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen geht in der Regel eine Änderung der bestehenden Biotop- und Habitat Strukturen im Planungsraum einher. Dies kann für planungsrelevante Arten den Verlust von Habitaten oder Lebensräume bedeuten, zudem können durch die Trenn- und

Barrierewirkungen Verluste von essenziellen Teilhabitaten (z. B. Nahrungshabitate, Winterquartiere oder Wanderrouten) entstehen. Durch Versiegelung und Bebauung sowie anfallendes Oberflächenwasser kann es zudem zu Wirkungen auf Oberflächengewässer und Gewässersysteme kommen.

4.3 Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können durch die nutzungsbedingten Störwirkungen (Menschen, Kfz-Verkehre) entstehen. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren, die planungsrelevante Arten betreffen können, sind mögliche Emissionen von Schall, Schadstoffen und Licht.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL konnten für das Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden, bzw. können aufgrund der gegebenen standörtlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. (Nähere Angaben zu den Vegetationsbeständen siehe LBP)

5.1.2. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs 5 BNatSchG folgende Verbote:

Schadigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Verstoß liegt davon abweichend nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

5.1.2.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Auf der Fläche fanden keine speziellen Fledermausuntersuchungen statt. Quartiere von Fledermäusen können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Quartierbäume, Gebäude oder anderweitige Fledermausquartiere vorhanden sind. Das Feuerwehrhaus am Eingang der Fläche weist keine entsprechenden Quartiermöglichkeiten auf.

Als Nahrungshabitat ist die strukturlose Untersuchungsfläche für Fledermäuse sicherlich nahezu unbedeutend.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Haselmaus) können im Wirkraum ausgeschlossen werden, da diese im Umfeld nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten **können ausgeschlossen** werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

5.1.2.2 Amphibien und Reptilien:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (wie Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Zauneidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch) sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten, da der Teich, der Bach und die Grünfläche ausschließlich intensiv genutzte Flächen, ohne ausreichende Strukturen sind und so für die o.g. Arten kein Lebensraumpotential aufweisen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche **können ausgeschlossen** werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

5.1.2.3 Fische:

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. der Donau-Kaulbarsch) kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind (siehe oben).

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Fischarten **können ausgeschlossen** werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

5.1.2.4 Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle) kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsraum kein entsprechendes Lebensraumpotential vorhanden ist (siehe oben).

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Libellenarten **können ausgeschlossen** werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

5.1.2.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Planungsrelevante Schmetterlingsarten (wie Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer) können im Untersuchungsraum nicht vorkommen, da hier die Lebensraumsprüche der Arten nicht erfüllt werden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Schmetterlingsarten **können ausgeschlossen** werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

5.1.2.6 Käfer:

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten (wie Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock) kann im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Käferarten **können ausgeschlossen** werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

5.1.2.7 Mollusken:

Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flussmuschel) können ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsraum kein entsprechendes Lebensraumpotential vorhanden ist.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für planungsrelevante Mollusken nach Anhang IV FFH-Richtlinie **können ausgeschlossen** werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

5.1.2.8 Vögel:

Das zu prüfende Artenspektrum für die europäischen Vogelarten, die gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie Schutz genießen, wurde über die online-Abfrage der Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz und die Artenschutzkartierung Stand 2025 TK 6137 Kemnath ermittelt und durch die Ergebnisse der beiden Begehungen zur Brutvogelerfassung im Jahr 2025 präzisiert.

Bei den Begehungen 2025 konnten keine planungsrelevante Arten (siehe Abschichtungstabelle im Anhang) nachgewiesen werden. Lediglich einmalig konnten Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze und Kohlmeise mittels Fernglas gesehen und per Rufnachweis im Vorhabensbereich nachgewiesen werden. Ringeltaube und Rabenkrähe wurden im Überflug beobachtet, Kohlmeise und Bachstelze beim Rufen zur Revierfestlegung und bei der Nahrungsaufnahme. Der Untersuchungsraum besitzt für Vogelarten keine Habitatstrukturen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie **können ausgeschlossen** werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja **nein**

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und Minimierung (M)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erforderlich.

6. Gutachterliches Fazit

Angesichts der Lebensraumansprüche der untersuchten, planungsrelevanten Arten, für die kein Nachweis geführt werden konnte und darum auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, notwendig sind, werden durch das Vorhaben keine Schädigungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie Störungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden.

Ferner kann ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Tötungsverbot ist nur dann erfüllt, wenn der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Literaturverzeichnis

BAYLFU (o. J.): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: ONLINEABFRAGE Arteninformationen nach TK-Blatt 6137. Artensteckbriefe. <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Zugang: 2025

BAYLFU (2017): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern, TK-Blatt 6137 Kernnath Stand Oktober 2025

BAYLFU (Hrsg.) (2003): BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384.

BAYSTMI (2015): OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN. Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Straßenplanung –Fassung mit Stand 01/2020.

- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In der Fassung vom 01.01.07.
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (2009): RICHTLINIE 2009/147/EWG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. KODIFIZIERTE FASSUNG.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., VON LOSSOW, G. & SCHÖPF, H. (Bearb.) (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B. – U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern 2005 - 2009. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- JUSKAITIS, R., BÜCHNER S. (2010): Die Haselmaus, Die Neue Brehm-Bücherei, Hohenwarsleben
- DOERBINGHAUS, A., EICHEN, CH., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart
- MESCHEDE, A. & B. - U. RUDOLPH (Bearb.) (2010): 1985 – 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Anhang: Abschichtungstabelle

SaP Löschwitz – Feuerwehrhaus mit Dorfgemeinschaftsraum

Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums – Angaben zum Lebensraumpotential für nicht nachgewiesene Arten unter Berücksichtigung der Meldungen in der ASK und den Angaben des LfU in der Online Arten Recherche zu TK 6137 Kemnath.

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der von der OBERSTE BAUBEHÖRDE AM BAYER. STMI am 08.01.2008 eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten, mit den bayerischen Fachbehörden abgestimmten Artentabellen (Stand 05/2025). Aufgeführt sind hier:

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Grundlage für diese artenschutzrechtliche Vorprüfung lieferte u.a. die Internet- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Landesamtes für Umwelt. Herangezogen wurde die Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6137 Kemnath, der Naturraum D 48 Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge und Lebensräume Gewässer, Feucht- und Trockenlebensräume, Hecken und Gehölze, Extensiv Grünland und Agrarlebensräume und Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitat Ansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitat Ansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können
(i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Prüfungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x	3
0	0	0	0	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	*
0	0	0	0	0	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	3
0	0	0	0	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	3
0	0	0	0	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	2
0	0	0	0	0	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x	3
0	0	0	0	0	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	V
0	0	0	0	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	*
0	0	0	0	0	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x	2
0	0	0	0	0	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x	2
0	0	0	0	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	D
0	0	0	0	0	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	2
0	0	0	0	0	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x	
0	0	0	0	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x	*
0	0	0	0	0	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	-
0	0	0	0	0	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x	-
0	0	0	0	0	Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	2	D	x	2
0	0	0	0	0	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	*
Säugetiere ohne Fledermäuse										
0	0	0	0	0	Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x	-
0	0	0	0	0	Biber	Castor fiber	-	V	x	*
0	0	0	0	0	Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x	-
0	0	0	0	0	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x	2
0	0	0	0	0	Fischotter	Lutra lutra	1	3	x	0
0	0	0	0	0	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x	-
0	0	0	0	0	Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x	1

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Kriechtiere									
0	0	0	0	0	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x -
0	0	0	0	0	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x 0
0	0	0	0	0	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x -
0	0	0	0	0	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x 3
0	0	0	0	0	Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x -
0	0	0	0	0	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x V
Lurche									
0	0	0	0	0	Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x *
0	0	0	0	0	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x 1
0	0	0	0	0	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x 2
0	0	0	0	0	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x 2
0	0	0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x D
0	0	0	0	0	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x 2
0	0	0	0	0	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x 2
0	0	0	0	0	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x 2
0	0	0	0	0	Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x 1
0	0	0	0	0	Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x 3
0	0	0	0	0	Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x 1
Fische									
0	0	0	0	0	Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x *
Libellen									
0	0	0	0	0	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x G
0	0	0	0	0	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x 1
0	0	0	0	0	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x 0
0	0	0	0	0	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x 1
0	0	0	0	0	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x 3
0	0	0	0	0	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x -
Käfer									
0	0	0	0	0	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x *
0	0	0	0	0	Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x *
0	0	0	0	0	Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x *
0	0	0	0	0	Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x *
0	0	0	0	0	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x *
0	0	0	0	0	Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x *
Tagfalter									
0	0	0	0	0	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x 1
0	0	0	0	0	Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0	0	0	0	0	Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x 1
0	0	0	0	0	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x -
0	0	0	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x 3
0	0	0	0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x 2
0	0	0	0	0	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x 1
0	0	0	0	0	Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x -
0	0	0	0	0	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x 0
0	0	0	0	0	Apollo	Parnassius apollo	2	2	x 1
0	0	0	0	0	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x 0

Nachtfalter										
0	0	0	0	0	Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x	V
Schnecken										
0	0	0	0	0	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	0
0	0	0	0	0	Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	-
Muscheln										
0	0	0	0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	-

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0	0	0	0	0	Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0	0	0	0	0	Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0	0	0	0	0	Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0	0	0	0	Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0	0	0	0	0	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0	0	0	0	0	Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0	0	0	0	0	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0	0	0	0	0	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0	0	0	0	0	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0	0	0	0	0	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0	0	0	0	0	Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0	0	0	0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0	0	0	0	0	Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0	0	0	0	0	Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0	0	0	0	0	Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0	0	0	0	0	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-
0	0	0	0	0	Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-	-
0	0	0	0	0	Alpenschnepfen	Lagopus muta	2	R	-	-
0	0	0	0	0	Alpensiegler	Apus melba	X	R	-	-
0	0	0	0	0	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1
0	0	0	x	0	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	V
0	0	0	0	0	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V
0	0	0	0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3
0	0	0	0	0	Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x	II
0	0	0	0	0	Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x	V

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3
0	0	0	0	0	Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	-
0	0	0	0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2
0	0	0	0	0	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Dohle	Coleus monedula	V	-	-	3
0	0	0	0	0	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x	-
0	0	0	0	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x	2
0	0	0	0	0	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	3
0	0	0	0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-	-
0	0	0	0	0	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	-
0	0	0	0	0	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x	2
0	0	0	0	0	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	V
0	0	0	0	0	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x	-
0	0	0	0	0	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-	-
0	0	0	0	0	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	3
0	0	0	0	0	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x	1
0	0	0	0	0	Graugans	Anser anser	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Grauspecht	Picus canus	3	2	x	3
0	0	0	0	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	V
0	0	0	0	0	Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	-
0	0	0	0	0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x	V
0	0	0	0	0	Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-	V
0	0	0	0	0	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-	-
0	0	0	0	0	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x	1
0	0	0	0	0	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x	II
0	0	0	0	0	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2
0	0	0	0	0	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-	V

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1
0	0	0	X	0	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kolbenente	Netta rufina	3	-	-	2
0	0	0	0	0	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Kranich	Grus grus	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Krickente	Anas crecca	2	3	-	2
0	0	0	0	0	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Löffelente	Anas clypeata	3	3	-	3
0	0	0	0	0	Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-
0	0	0	0	0	Mauersegler	Apus apus	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-	-
0	0	0	0	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x	II
0	0	0	0	0	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x	2
0	0	0	0	0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Purpurereiher	Ardea purpurea	1	R	x	1
0	0	0	X	0	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	3
0	0	0	0	0	Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-
0	0	0	x	0	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x	1
0	0	0	0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x	2
0	0	0	0	0	Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x	1
0	0	0	0	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2
0	0	0	0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x	1
0	0	0	0	0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3
0	0	0	0	0	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	2
0	0	0	0	0	Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3
0	0	0	0	0	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-
0	0	0	0	0	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x	1
0	0	0	0	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-	2
0	0	0	0	0	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-	1
0	0	0	0	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	2
0	0	0	0	0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x	2
0	0	0	0	0	Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1
0	0	0	0	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	-
0	0	0	0	0	Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	RLSL
0	0	0	0	0	Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x	-
0	0	0	0	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	1
0	0	0	0	0	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	-
0	0	0	0	0	Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-	0
0	0	0	0	0	Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Tafelente	Aythya ferina	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3
0	0	0	0	0	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x	V
0	0	0	0	0	Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x	3
0	0	0	0	0	Uhu	Bubo bubo	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	V
0	0	0	0	0	Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x	-
0	0	0	0	0	Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Waldohreule	Asio otus	V	-	x	V
0	0	0	0	0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-	V
0	0	0	0	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	2
0	0	0	0	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x	3
0	0	0	0	0	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-	2
0	0	0	0	0	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x	-
0	0	0	0	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3
0	0	0	0	0	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x	3
0	0	0	0	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x	3
0	0	0	0	0	Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-	2
0	0	0	0	0	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-	-
0	0	0	0	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	1
0	0	0	0	0	Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x	1
0	0	0	0	0	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-	-
0	0	0	0	0	Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x	-
0	0	0	0	0	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	1
0	0	0	0	0	Zwergohreule	Otus scops	0	-	x	0
0	0	0	0	0	Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	II
0	0	0	0	0	Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt